

Von: Prasske

An:

Cc: Office (Ortsamt Vegesack) (office@oavegesack.bremen.de)

Gesendet: Do 16.04.2026 11:30

Betreff: WG: Prüfung einer Tempo-30-Zone bzw. Verkehrsberuhigung im Bereich Am Becketal / Friedrich-Schröder-Straße (Bebauungsplan 1567)

Sehr geehrter Herr Bednorz,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu den Straßen Am Becketal / Friedrich-Schröder-Straße. Gern gebe ich Ihnen hierzu eine Rückmeldung.

In Ihrem Schreiben baten Sie um die Prüfung eines verkehrsberuhigten Bereichs, einer Tempo-30-Zone oder weiterer verkehrsberuhigender Maßnahmen.

Verkehrsberuhigte Bereiche sind Mischverkehrsflächen, die von Fußgängern, Fahrzeugen und spielenden Kindern gleichermaßen genutzt werden. Sie verfügen daher nicht über eine Fahrbahn im rechtlichen Sinne. In diesen Bereichen gilt Schrittgeschwindigkeit; zudem ist Überholen grundsätzlich unzulässig. Mit plötzlich auftretenden Fußgängern und spielenden Kindern ist jederzeit zu rechnen. Das Parken ist ausschließlich auf dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt, die in der Regel durch Markierungen oder bauliche Gestaltung (z. B. Pflasterwechsel) und nicht durch das Verkehrszeichen 314 (Parken) ausgewiesen werden. Außerhalb dieser Flächen darf lediglich bis zu drei Minuten gehalten werden.

Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs kommt nur für einzelne Straßen oder Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehrsaufkommen in Betracht. Die Gestaltung des Straßenraums muss dabei deutlich machen, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle spielt. In der Regel ist hierfür ein niveaugleicher Ausbau über die gesamte Straßenbreite erforderlich. Zudem muss der Durchgangsverkehr beispielsweise durch bauliche Elemente wie Achsverschwenkungen unterbunden werden. Da das Parken nur auf ausgewiesenen Flächen zulässig ist, muss auch ausreichend Raum für den ruhenden Verkehr eingeplant werden. Unabhängig von der baulichen Ausgestaltung sind die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen – insbesondere eine sehr geringe Verkehrsbelastung – aufgrund der Kindertagesstätte sowie der ansässigen Betriebe hier nicht gegeben.

Durch den geänderten Bebauungsplan 1567 und die daraus entstandene Wohnsiedlung ist aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht jedoch die Einrichtung einer Tempo-30-Zone möglich. Die Umsetzung wird derzeit von unserer Behörde vorbereitet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erläutere ich Ihnen gern das weitere Vorgehen: Vor Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Dabei werden der Beirat Vegesack, die Polizei sowie der Straßenbaulastträger beteiligt. Die Anhörungsfrist beträgt sechs Wochen. Nach Ablauf der Frist und bei entsprechender Zustimmung werde ich die verkehrsrechtliche Anordnung erlassen und die Umsetzung veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prasske

Freie Hansestadt Bremen

Amt für Straßen und Verkehr

Straßenverkehrsbehördliche Angelegenheiten

Referat 30: Verkehrsregelungen – Vegesack und

Blumenthal –

E-Mail: